

Feuerwehrschutzkleidung nach EN 469:2005
Überjacke Art.-Nr. 12-6680

Oberstoff:	99% Aramid/1% Antistatikkfaser, Kermel/Beitron
Nässesperre:	100% Polyester Sympatex
Isolationslage:	100% Aramid Maschenware versteppt mit Gewebe 50% Aramid/50% Viskose FR
Reflexmaterial: oder	3M Scotchlite 9687 Trim-Tape gelb/silber/gelb 3M Scotchlite 8935 silber 8987 gelb



X 2

Y 2

Z 2



0555

EN 469:2005



Die grundsätzlichen Anforderungen der EN 469 werden nur durch die Kombination von Überjacke und -hose erfüllt.

Verschmutzungen mit Ölen und Fetten oder anderen brennbaren Stoffen...

FUK news

Das europäische Miteinander

Europäische Richtlinien für Schutzausrüstungen machen auch vor den Türen der Feuerwehr nicht halt. | Seite 4

FAQ – Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz

Wann bin ich versichert und wann nicht? | Seite 12

Sonderteil LFV-NDS | 4 Seiten extra im Heft

Inhalt

- 3 Die Seite 3**
- 4 Das europäische Miteinander**
Europäische Richtlinien für Schutzausrüstungen machen auch vor den Türen der Feuerwehr nicht halt.
- 8 Die Feuerwehren im Landkreis Lüneburg**
Die FUK stellt im Rahmen einer Serie die Landkreise ihres Zuständigkeitsgebietes vor.
- 10 In Kürze**
Handbuch „Psychische Belastungen im Feuerwehreinsatz“ / Rentenausschuss – Neues stellvertretendes Mitglied / G 26 / 29. Tag der Niedersachsen vom 19.–21. Juni 2009 in Hameln / Dokumentation der Bagatellunfälle im Zeltlager / Bekanntmachung
- 12 FAQ – Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz**
Wann bin ich versichert und wann nicht?
- 15 Faxformular für FUK INFO-Blätter**
- 16 Sonderteil: LFV-NDS**

Impressum

FUK Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen · Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon 0511 9895-431 · Telefax 0511 9895-433 · info@fuk.de · www.fuk.de
Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 1–15, 20: Thomas Wittschurky, Geschäftsführer
Mitwirkende an dieser Ausgabe: Heike Hoppe, Jochen Köpfer, Karin Rex, Thomas Picht, Claas Schröder, Rebekka Uhrbach, Frank Waaterstraat

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. (LFV-NDS) · Aegidiendamm 7 · 30169 Hannover
Telefon 0511 888-112 · Telefax 0511 886-112 · www.lfv-nds.de
Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 16–19: Hans Graulich, LFV-Präsident
Redaktionelle Mitarbeit: Landesredakteurin Ursula Keilholz, Bezirkspressewarte der LFV-Bezirksebenen, Jörg Grabandt, Harro Hartmann, Uwe Mühlhoff, Jan-Christian Voos, Landesgeschäftsstelle des LFV-NDS

Nachdruck nur mit Quellenangabe erlaubt.

Druck: gutenberg beuys feindruckerei, Hannover · Gestaltung: inform.werbeagentur, Hannover
Auflage: 12.800 Exemplare

Die Seite 3



Hans Graulich unterschreibt für die Versichertenseite

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Am 5. November 2008 ist das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz mit seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Über die Bedeutung dieses Reformgesetzes für unsere Kasse und seine Auswirkungen haben wir in den FUK-News regelmäßig berichtet. Für die Gremien der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen war von Anfang an klar: Der Erhalt der Selbstständigkeit der Kasse hatte oberste Priorität – nicht zum Selbstzweck, sondern weil nur eine eigenständige Feuerwehr-Unfallkasse dauerhaft das für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte so wichtige Mehrleistungssystem als Gefährdungsausgleichskomponente erhalten kann. Klar war aber auch: Wenn es Möglichkeiten gibt, die Effizienz der FUK weiter zu steigern, ergreifen wir alle Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

Durch eine enge Kooperation mit den kleinen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in Niedersachsen und Bremen, die über ähnliche Organisationsstrukturen verfügen wie die FUK Niedersachsen, wollen und werden wir weitere Synergieeffekte erzeugen und damit zur Kostenentlastung der beitragszahlenden Kommunen beitragen. Diese Kooperation spielt sich – für die Versicherten fast unbemerkt – im Wesentlichen im Bereich der Verwaltungsvorgänge ab. Jede Präventionsmaßnahme, jede Bearbeitung eines Feuerwehrdienstunfalls wird selbstverständlich – wie bisher – in der gewohnten Dienstleistungsqualität durch die FUK vorgenommen.

Dieses Kooperationsmodell, davon war und ist der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen überzeugt und hat dies auch nachgewiesen, ist dem einer Fusion mit anderen Kassen überlegen. Deshalb hat der Vorstand dieses Kooperationsmodell der Landesregierung als Zukunftskonzept vorgelegt. Die Landesregierung hat ihre Zustimmung erteilt. Für sie steht fest, dass für die Zukunft der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen der Wille der Selbstverwaltungsgremien der FUK entscheidend ist. Das hat der Niedersächsische Ministerpräsident Christian Wulff vor der Landesverbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen unmissverständlich erklärt.

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband, dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg und der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen ist im Beisein der Ministerialrätin Cornelia Schütte-Geffers aus dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Ge-



*Dr. Robert Pohlhausen (FUK),
Frank Eger (GUV Oldenburg),
Cornelia Schütte-Geffers
(Nieders. Sozialministerium),
Gerhard Godehus-Meyer (UK Bremen),
Werner Denneberg (Braunschw. GUV)*

sundheit Anfang Dezember 2008 in Hannover unterzeichnet worden.

Damit verfügt unsere niedersächsische Feuerwehr-Unfallkasse über ein zweites Standbein – neben der fachlichen Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen in Deutschland. Eine gute Ausgangslage für eine dauerhafte Sicherung der wichtigsten sozialen Einrichtung für die niedersächsischen Feuerwehrmänner und -frauen.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink that reads "Hans Graulich".

Hans Graulich
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes

Das europäische Miteinander

Die jüngste Diskussion über Schuhe eines Herstellers für Feuerwehrangehörige zeigt deutlich, dass das Europäische Recht mit seinen Richtlinien auch vor den Türen der Feuerwehr nicht halt macht. Damit Sie rechtliche Aspekte kennen, die ggf. auch bei der Bestellung von Schutzausrüstungen für den Besteller relevant sein können, haben wir nachstehenden Beitrag für Sie zusammengestellt.

In einer Vielzahl von Verträgen, Verordnungen und Richtlinien wird das Miteinander zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt. So sind die Verträge von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon (noch nicht rechtskräftig) mit dem Ziel geschlossen worden, die politischen und wirtschaftlichen Eckpfeiler der Europäischen Union festzulegen. Diese sind u. a.:

- Agrarpolitik
- Zollunion und Binnenmarkt (z. B. freier Handel von Waren und Dienstleistungen)
- Wirtschafts- und Währungsunion (z. B. die gemeinsame Währung EURO)
- Bildung und Kultur (z. B. PISA, Förderprogramm „Raphael“)
- Forschung und Umwelt
- Gesundheitswesen
- Verbraucherschutz (z. B. Geräte- und Produktsicherheit, Lebensmittel)
- Sozialschutz (z. B. Arbeitsschutz)
- Kernenergie (z. B. EURATOM)
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Diese nicht abschließende Aufzählung lässt erahnen, dass die Europäische Union auch unser alltägliches Leben bzw. Feuerwehrleben beeinflusst. Die Feuerwehren in Niedersachsen konnten den europäischen Einfluss bereits durch ein Ereignis direkt spüren:

Im Jahr 2004 wurde die Technische Weisung Nr. 16 „Feuerwehr-Sicherheitsgurt mit Zweidornschnalle (Typ A)“ auf Grund einer richterlichen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration (MI) zurückgezogen, siehe auch FUK NEWS 3/2003 Seite 16–17. Die Technische Weisung Nr. 16 stellte nach Auffassung des Gerichts ein unzulässiges Handelshemmnis dar, welches nicht konform mit dem EG-Vertrag war.

Daraus wird deutlich, dass ein wichtiger Eckpfeiler Europas der freie Warenhandel ist.

Der freie Warenhandel (Artikel 95 EG-Vertrag)

Der Artikel 95 EG-Vertrag, der sich in zehn Absätze unterteilt, ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland von fundamentaler Bedeutung. Er legt sinngemäß fest, dass die Mitgliedstaaten alle sich auf diesen Artikel berufenden europäischen Richtlinien in nationales Recht umzusetzen haben. Diese Richtlinien sind, anders ausgedrückt, inhaltgleich in nationales Recht zu überführen und stellen Beschaffenheitsanforderungen an Waren dar. Kein Mitgliedstaat darf durch nationale Regelungen Bedingungen schaffen, die höhere oder niedrigere Vorgaben an Waren vorschreiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass z. B. eine richtlinienkonforme Bohrmaschine eines deutschen Herstellers in Spanien verkauft werden kann, ohne dass ein spanisches Gesetz dieses verhindern könnte. Natürlich gilt dieses Prinzip auch für die Einfuhr von Waren nach Deutschland. Kein nationales Gesetz, keine Verordnung oder Technische Weisung darf die Nutzung bzw. den Verkauf von Waren verbieten bzw. behindern, die EU-richtlinienkonform sind. Dieses war u. a. das K.o.-Kriterium für die Technische Weisung Nr. 16 „Feuerwehr-Sicherheitsgurt mit Zweidornschnalle (Typ A)“.

Die nationale Umsetzung des Artikels 95 EGV

Eine Vielzahl von EU-Richtlinien, die sich auf Artikel 95 des EG-Vertrages beziehen und somit Beschaffenheitsanforderungen von Waren festlegen, werden national durch das „Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten – kurz Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)“ umgesetzt. Dieses nationale Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt. Inverkehrbringen ist jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt

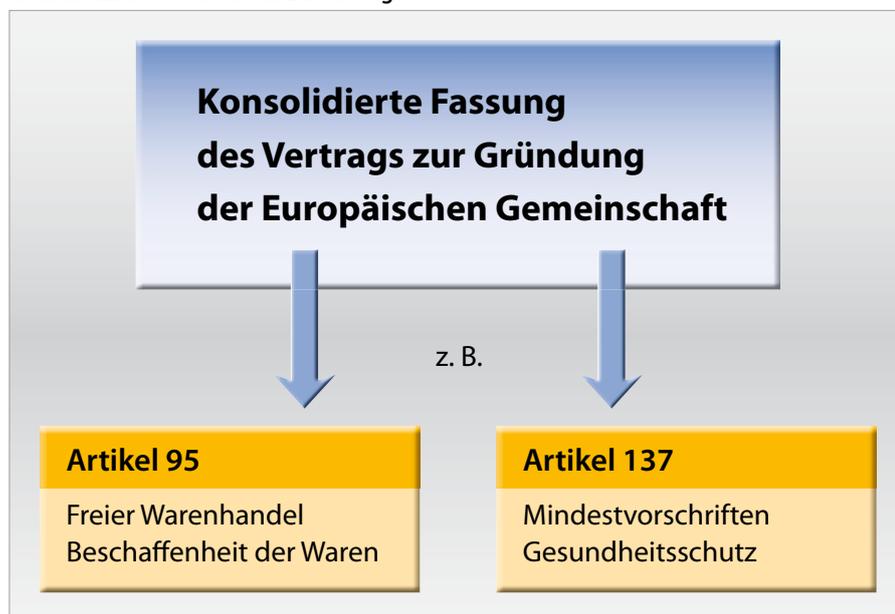




wehr und Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von die-

Benutzung und angemessener Wartung Leben und Gesundheit der Benutzer schützen, ohne dass andere Gefahren erzeugt werden.

Grundsätzlicher Aufbau des EG-Vertrages



neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Ausstellen ist das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zwecke der Werbung, beispielhaft auf Produktmessen wie der Interschutz. Mit dem GPSG sind eine Reihe von Verordnungen in Kraft getreten, so auch die „Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GPSGV)“.

Die 8. GPSGV gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von neuen persönlichen Schutzausrüstungen. Persönliche Schutzausrüstungen im Sinne dieser Verordnung sind Vorrichtungen und Mittel, die zur Ab-

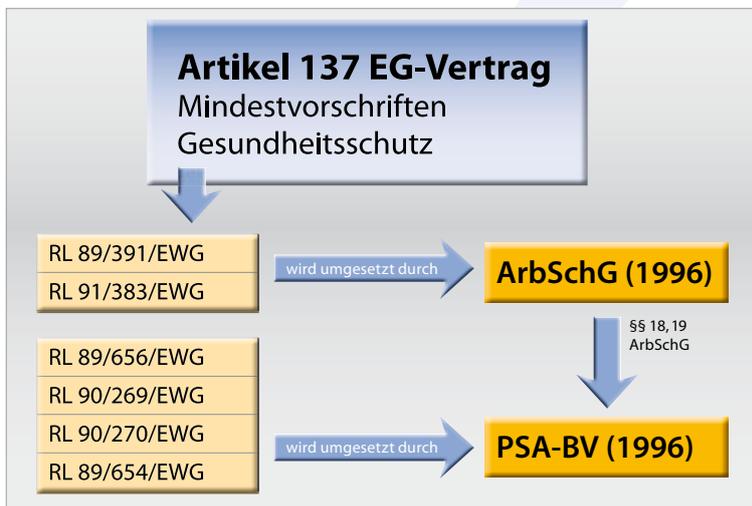
ser am Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden. So sind beispielhaft Schuhe für die Feuerwehr persönliche Schutzausrüstungen (PSA) im Sinne der 8. GPSGV. Damit fällt auch eine zurzeit stark diskutierte PSA letztendlich in den Wirkungsbereich der Europäischen Union bzw. deren Richtlinien. Aus diesem Grund wird im Folgenden die 8. GPSGV genauer betrachtet:

§ 2 der 8. GPSGV legt sinngemäß fest, dass persönliche Schutzausrüstungen nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG entsprechen und bei bestimmungsgemäßer

§ 3 der 8. GPSGV definiert die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen wie folgt:

Die PSA muss mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein, durch die der Hersteller bestätigt, dass

1. die Sicherheitsanforderungen nach § 2 GPSGV erfüllt sind und
2. die PSA, die einer EG-Baumusterprüfung nach § 6 der 8. GPSGV unterliegt, mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt,
3. bei der PSA, die einer EG-Qualitätssicherung nach § 7 der 8. GPSGV unterliegt, ein Qualitätssicherungsverfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 89/686/EWG Anwendung findet und
4. der Hersteller seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm benannten zugelassenen Stelle erfüllt hat.



Von der EG-Baumusterprüfung ausgenommen sind nur alle einfachen PSA-Modelle, bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann, deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann, siehe Artikel 8 Abs. 3 RL 89/686/EWG. Dieses sind beispielhaft Handschuhe für die Gartenarbeit, Fingerhüte, Schutzhandschuhe für verdünnte Waschmittellösungen, Sonnenbrillen und Arbeitsschürzen für Temperaturen kleiner 50 °C. Diese PSA wird auch als PSA der Kategorie I (Cat. I) bezeichnet. Vom Hersteller ist an der PSA ein CE-Kennzeichen anzubringen und eine EG-Konformitätserklärung auszustellen.

EG-Baumusterprüfung (§ 6, 8. GPSGV)

Soll die PSA vor höheren Risiken schützen, so ist die EG-Baumusterprüfung zwingend erforderlich.

Eine PSA wird in die Kategorie II (Cat. II), die der EG-Baumusterprüfung unterliegt, eingruppiert, wenn sie vor

nicht tödlichen Gefahren oder reversiblen Gesundheitsschäden schützen sollen. Beispielhaft können für diese Kategorie Schutzhandschuhe benannt werden, die vor mechanischen Risiken schützen.

EG-Qualitätssicherung (§ 7, 8. GPSGV)

Wenn es sich um eine komplexe PSA handelt, die vor tödlichen Gefahren oder ernsten und irreversiblen Gesundheitsschäden schützen soll, bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann, unterliegt diese dem EG-Qualitätssicherungsverfahren (Kategorie III, Cat. III). Das EG-Qualitätssicherungsverfahren beinhaltet natürlich auch die EG-Baumusterprüfung. Mit dem EG-Qualitätssicherungsverfahren werden die laufende Produktion und die notwendige Qualitätssicherung stichprobenhaft und wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle kontrolliert. Damit wird sozusagen die Kontrolle der Produktion kontrolliert. Beispielhaft sind in die Kategorie III eingruppiert: Filtergeräte, Pressluftatmer, Tauchgeräte, Chemikalien-

schutzanzüge, Feuerwehr-Einsatzüberjacken, Feuerwehr-Einsatzüberhosen, Schuhe für die Feuerwehr, Absturzsicherungen, Elektrowerkzeuge.

Werden Veränderungen an einer PSA von Dritten, beispielhaft der Feuerwehr, vorgenommen, so kann dieses den Verlust der Hersteller-Produkthaftung zur Folge haben. Dieses bedeutet, dass Folgeschäden, die ursächlich auf eine Modifikation der PSA zurückzuführen sind, vom Hersteller nicht getragen werden. Derjenige, der die Modifikationen vorgenommen hat, wird formal zum neuen Inverkehrbringer mit allen Konsequenzen.

Sozialschutz (Artikel 137 EG-Vertrag)

Ein wichtiger Bestandteil der Europäischen Sozialpolitik ist der Gesundheitsschutz, insbesondere der Gesundheitsschutz während der täglichen Arbeit. Die Europäische Gemeinschaft legt in Artikel 137 EG-Vertrag Mindeststandards fest. Im Gegensatz zum freien Warenhandel (Artikel 95 EG-Vertrag), können in diesem Fall die nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten höhere Anforderungen an den Gesundheitsschutz in ihren Ländern stellen.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinien zum Arbeitsschutz in nationales Recht erfolgt in Deutschland mit dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG). Das ArbSchG lässt durch die §§ 18 und 19 zu, dass Verordnungen oder sonstige Rechtsnormen, die zur Konkretisierung von Teilaspekten notwendig sind, erlassen werden können. Im Bereich der PSA erfolgt dies durch die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung).

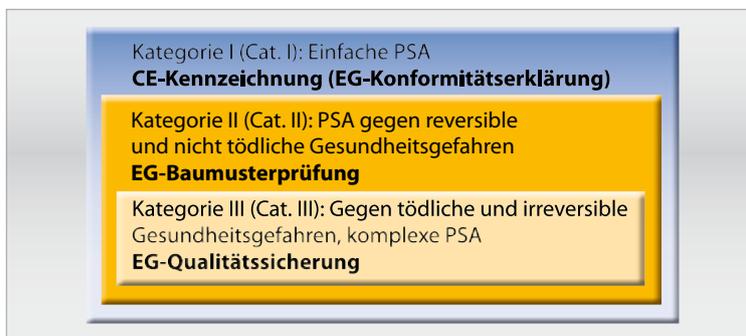
Auf Grundlage der PSA-Benutzungsverordnung kann u. a. festgestellt werden, dass persönliche Schutzausrüstungen den Beschäftigten individuell passen müssen. Sie sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme

nicht auftreten. Werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einer oder einem Beschäftigten benutzt, muss der Arbeitgeber diese Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird. Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden, siehe § 2 PSA-Benutzungsverordnung.

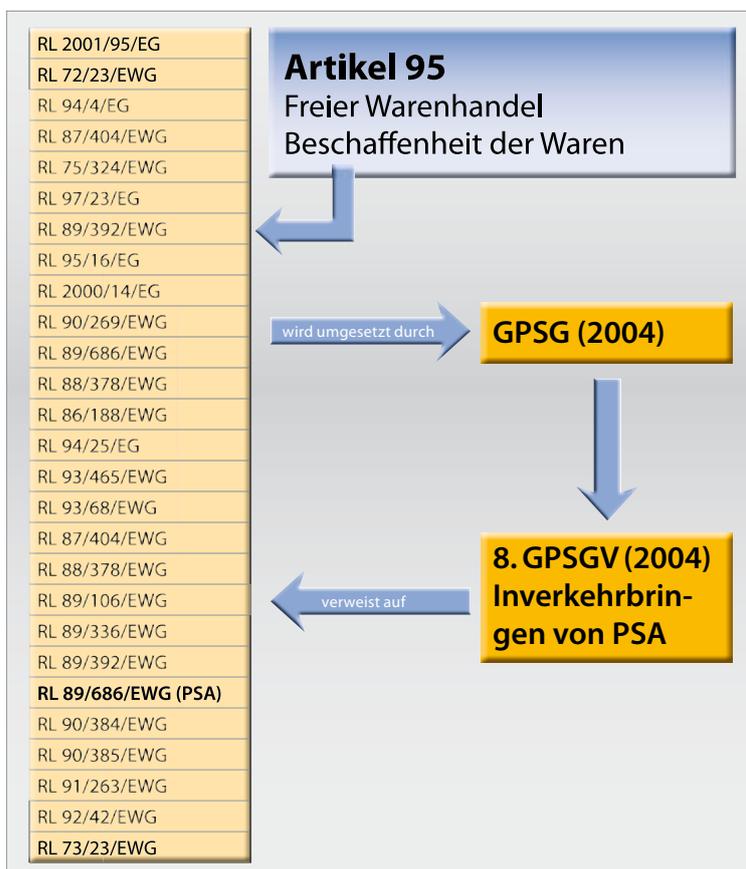
Als zurzeit jüngstes Beispiel für eine nationale Verschärfung gegenüber den europäischen Vorgaben kann die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) herangezogen werden. Der Gehörschutz wird in der LärmVibrationsArbSchV dann als geeignet angesehen, wenn unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes sichergestellt ist, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm den zulässigen Expositionsgrenzwert LEX, 8 h = 85 dB(A) beziehungsweise LpC, peak = 137 dB(C) nicht überschreitet und eine zu starke Abgrenzung von der Umwelt (Überprotektion) verhindert wird. Mit diesen Werten zum maximal zulässigen Expositionsgrenzwert mit Gehörschutz weicht die nationale Verordnung von der europäischen Richtlinie um 2 dB zur sicheren Seite ab.

Fazit

Der Zielgedanke, ein geeinigtes und auf Rechtsebene harmonisiertes Europa, bezieht auch die Feuerwehren und deren Schutzausrüstungen mit ein. Für die eingangs erwähnten Schuhe für die Feuerwehr bedeutet dies, dass der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung, EG-Baumusterprüfung und eine Bescheinigung zum EG-Qualitätssicherungsverfahren einem potentiellen Käufer vorlegen können muss. Lassen Sie sich diese Bescheinigung vor der Auftragsvergabe zuschicken! Fantasiebescheinigungen, in denen ein Hersteller die Aussage tätigt, dass seine Produkte „super-sicher“ sind und bedenkenlos eingesetzt werden können, sind wertlos.



Kategorien von PSA nach 8. GPSGV



Artikel 95 EG-Vertrag



Die Feuerwehren im Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg ist mit seinen Städten, Gemeinden und Dörfern Lebensmittelpunkt für über 176.000 Menschen. Er gehört zur Metropolregion Hamburg – eine der erfolgreichsten Wirtschaftsregionen Europas. Der Landkreis ist über die A 250, Bundes- und Landesstraßen, das Streckennetz und den Elbe-Seitenkanal verkehrlich gut angebunden. Der ländlich geprägte, landschaftlich reich strukturierte Landkreis liegt im Nordosten von Niedersachsen. Im geografischen und infrastrukturellen Mittelpunkt befindet sich die tausendjährige Hansestadt Lüneburg.



Der Norden des Landkreises wird durch die Elbmarsch geprägt, während weiter südlich sich eine bewaldete Geestlandschaft erstreckt. Das Biosphärenreservat Elbtalau und der Naturpark Lüneburger Heide bieten touristisch aktives Naturerleben.

Universität Lüneburg mit ihren über 10.000 Studierenden hat den Charakter der Region in den vergangenen Jahren mit beeinflusst.

Vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die gute verkehrliche Anbindung so-

Hochwasser im April 2006 fast 2.900 Einsatzkräfte an den maroden Elbdeichen. Zu diesem Zeitpunkt flossen über 3600 m³/s Elbwasser Richtung Nordsee.

Dank des unermüdlichen Einsatzes der Einsatzkräfte der eingesetzten 23 Kreisfeuerwehrbereitschaften und weiterer Hilfsorganisationen aus ganz Niedersachsen konnten die Deiche bei beiden Extremhochwassern gehalten und das Hab und Gut der Bewohner der Stadt Bleckede und des Amt Neuhaus geschützt werden.

Beim Hochwassereinsatz im Sommer 2006 wurden die Einsatzlagen durch die Technische Einsatzleitung (TEL) ausschließlich über das inzwischen beschaffte digitale Dokumentationssystem EDS abgearbeitet, was sich mehr als bewährt hat und eine kontinuierliche und sichere Abarbeitung der Lagen gewährleistete.

Seit dem Jahr 2003 wurden in den 11 Gebietskörperschaften einsatztaktische Züge aus den Ortsfeuerwehren (2 bis 4 Ortsfeuerwehren je Zug) gebildet, um die erforderlichen Tageseinsatzstärken dauerhaft garantieren zu können. Die Ortsfeuerwehren rücken seitdem nicht nur zusammen zu Einsätzen aus, auch die Aus- und Fortbildung wird gemeinsam durchgeführt. So sind die Einsatzkräfte jetzt auch mit dem Gerät der Nachbarwehren vertraut und können dem Bürger jederzeit der erwartete, verlässliche Partner sein, wann immer er Hilfe benötigt.

Im Jahr 2008 fuhren die Feuerwehren insgesamt 1.270 Einsätze (360 Brandeinsätze, 709 Hilfeleistungen und 201 Fehlalarme), im Jahr 2007 waren es noch 1.554 Einsätze.

Von den 96 Feuerwehren im Landkreis (3.798 Einsatzkräfte, davon 410 Frauen) betreiben 73 eine



Das Wasser kam bis zur Haustür. Viele Häuser der Ortschaft Alt Wendischthun waren wie hier 2002 komplett von den Wassermassen umgeben.



Leistungsstärkere Boote für die Elbe: Landrat Manfred Nahrstedt (rechts) bei der Übergabe des Einsatzbootes für den Ölabwehrzug.

Daneben sind das Schiffshebewerk Scharnebeck, der Dom zu Bardowick, das Schloss Bleckede, viele historisch geprägte Orte und Dörfer im Landkreis sowie archäologisch bedeutende Fundstätten weitere Sehenswürdigkeiten.

Im Oberzentrum Lüneburg leben über 70.000 Menschen. Salzhandel und Backsteinarchitektur prägten die mittelalterliche Altstadt. Zahlreiche Landesbehörden, das Oberverwaltungsgericht sowie IHK und Handwerkskammer haben hier ihren Sitz. Die modern ausgerichtete Leuphana

wie die zahlreichen Freizeit-, Kultur- und Sportangebote machen die Region Lüneburg zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort und Wohnort.

Die Elbregion war in den vergangenen Jahren von zwei großen Hochwassern betroffen. Bei den beiden Jahrhunderthochwassern der Elbe im August 2002 und im April 2006 wurde durch den Landkreis Lüneburg jeweils der Katastrophenalarm ausgerufen, um die Großschadenslagen bewältigen zu können. Beim Sommerhochwasser 2002 kämpften in Spitzenzeiten bis zu 7.300, beim



Gemeinsam gegen die Fluten: Im Kampf gegen das Wasser packen alle an.

Jugendfeuerwehr. Weitere 20 Ortsfeuerwehren bieten den Jugendlichen gemeinsam mit den Nachbarwehren Jugendarbeit an, womit insgesamt 93 Feuerwehren Jugendarbeit betreiben und sich dadurch den notwendigen Nachwuchs sichern. Die Anzahl der jährlich in den aktiven Dienst übertretenden Jugendlichen zeigt sehr deutlich den Erfolg der Jugendarbeit in den Feuerwehren.

Inzwischen werden auch 325 Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren erfolgreich in den jetzt 21 Kinderfeuerwehren betreut und spielerisch an den Dienst in der Feuerwehr herangebracht.



Katastrophenschutzübung: für den Katastrophenfall gerüstet. Regelmäßig übt die TEL in hierfür fest eingerichteten Räumen der FTZ.

Die Ortsfeuerwehr Adendorf, die im Jahre 2001 die erste Kinderfeuerwehr gründete, hat im vergangenen Jahr 6 Jugendliche in die aktive Abteilung aufnehmen können, die geschlossen über die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr ausgebildet worden sind und jetzt die Einsatzabteilung verstärken.

Die Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) in der Nähe des Schiffshebewerkes Scharnebeck wurde bis 2005 in mehreren Bauabschnitten erweitert und modernisiert. Neben der großen Fahrzeughalle entstanden Atemschutz- und Pumpenwerkstatt sowie die neue modernisierte Schlauchpflegerei. Der Schulungs- trakt verfügt über 5 mit modernster Technik ausgestattete Unterrichtsräume, davon einen dauerhaft als EDV-Raum (TEL-Raum) eingerichtet, eine Küche

mit Speiseraum und den Sanitärbereich mit Toiletten und Duschen.

Durch die Kreisausbildung werden neben den herkömmlichen Lehrgängen auf Kreisebene der Truppführerlehrgang, eine Fortbildung für Führungskräfte, der Bootsführerschein Binnen, Fahrsicherheitstrainings und ab Februar dieses Jahres eine Wärme- und Brandrauchgewöhnung als Fortbildung für die Atemschutzgeräteträger angeboten. Diese soll den Einsatzkräften beim Innenangriff, insbesondere bei der heute veränderten Einsatztaktik und den Gefahren, zusätzliche Sicherheit bieten.

Auf dem Flugplatz in Lüneburg ist eine der zwei Flugzeuge für die Waldbrandüberwachung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen stationiert. Ab der Waldbrandgefahrenstufe 5 werden in trockenen Monaten von dort die Wald- und Heideflächen der Landkreise Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Soltau-Fallingb., Harburg und Lüneburg überflogen. So können Wald- und Flächenbrände frühzeitig erkannt und die Einsatzkräfte direkt an die Einsatzstellen geführt werden.

Seit Mitte der 90er Jahre ist die Funktion „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ grundlegend neu strukturiert worden. Ein Arbeitskreis bestehend aus Gemeindefeuerwehrbeauftragten, Vertretern der Jugendfeuerwehr und der Kreisfeuerwehrlösung tagt zweimal im Jahr, um das schwierige Thema „Sicherheit“ bis in die Ortsebene zu tragen. Jährlich werden abwechselnd besondere Arbeitsschwerpunkte behandelt, wie Abgasabsauganlagen, Sicherheit in Feuerwehrhäusern bis zur Zusatzausrüstung der PSA. Sehr erfolgreich ist die zentrale Weiterbildung, die jährlich in der Universität der Hansestadt Lüneburg durchgeführt wird. Für die

Sicherheitsbeauftragten, die Führungskräfte und interessierte Funktionsträger werden jährlich neben Referenten der FUK Niedersachsen auch externe Spezialisten eingeladen zu Themen wie Sicherheit in der Jugendfeuerwehr, Versicherungsschutz durch FUK, KSA und VGH oder Gefahrgut und Gesundheitsschutz. Nicht ohne Erfolg, denn die jährlichen Unfallzahlen (50 bis 100 Fälle) zeigen leicht sinkende Tendenzen.

Fläche:	1.323 km ²
Einwohner:	176.000

Kreisangehörige Kommunen:

Städte Lüneburg, Bleckede, Gemeinden Adendorf, Amt Neuhaus, Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Dahlenburg, Gellersen, Ilmenau, Ostheide, Scharnebeck

Straßennetz:

Bundesstraßen	142 km
Landesstraßen	141 km
Kreisstraßen	378 km
Bundesautobahnen	11 km

Schiennetz:

- IC-/ICE-Anschluss Hamburg und Hannover
- Metronom, Regionalbahnen nach Lübeck und Dannenberg

Schifffahrt:

- Elbe (63,5 km) mit Hafen in Bleckede
- Elbeseitenkanal (19 km) mit Binnenhafen in Lüneburg

Luftfahrt:

- Sonderlandeplatz für Sportflugzeuge

Kontakt:

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 26-0
Telefax: 04131 26-1466
buergerservice@
landkreis.lueneburg.de
www.lueneburg.de

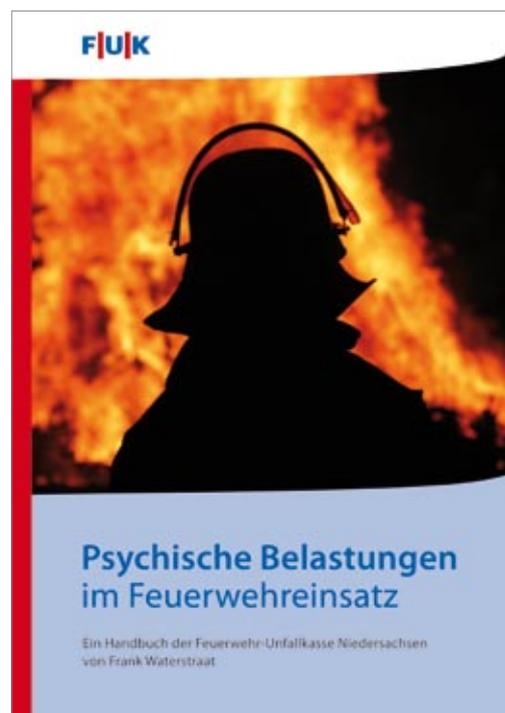
Handbuch „Psychische Belastungen im Feuerwehreinsatz“

Unser Handbuch „Psychische Belastungen im Feuerwehreinsatz“ von Frank Waterstraat ist in der zweiten, überarbeiteten Auflage erschienen. Wir hoffen, auch mit der aktualisierten Ausgabe wieder nachhaltig zur Prävention psychischer Fehlbeanspruchungsfolgen beizutragen.

In bewährter Weise behandelt das Buch Inhalte und Arbeitsformen aus den Bereichen der Vorbereitung, Begleitung und Nachsorge belastender Einsatzsituationen. Sie können sich z. B. über Stressfaktoren im Einsatz, Stress-Reaktionen der Beteiligten, Formen der psychischen Ersten Hilfe, die Posttraumatische Belastungsstörung und Formen der Einsatznachsorge informieren.

Die in den letzten Jahren mehr und mehr ausgebauten psychosoziale und seelsorgerliche Begleitung unserer Feuerwehren hat sich bei vielen Schadenereignissen als zuverlässiger Partner unserer Feuerwehren erwiesen und wird durch die FUK Niedersachsen kontinuierlich begleitet und optimiert.

In Niedersachsen haben die Kreisbrandmeister, die beiden Landesfeuerweherschulen und die Berufsfeuerwehren das Buch bereits erhalten. Wenn Sie weitere Exemplare für Ihre eigenen Führungskräfte oder die mit Ihnen kooperierenden psychosozialen Experten, wie die Feuerwehrseelsorger, benötigen, wenden Sie sich bitte unter 0511-989-5478 oder -5431 oder unter info@fuk.de an uns. Das Buch steht auch einzelnen Feuerwehrangehörigen zur Verfügung, die sich vor dem Hintergrund bestehender Einsatzbelastungen vertieft mit der Thematik auseinandersetzen möchten. Unter www.fuk.de, Menüpunkt „Psychosoziale Unterstützung“, finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema, u. a. unsere INFO-Blätter.



Bei Fragen zum Buch oder generell zur Psychosozialen Unterstützung steht Ihnen unser Fachberater Frank Waterstraat gerne unter waterstraat@fuk.de zur Verfügung.

Rentenausschuss – Neues stellvertretendes Mitglied

Herr Leitender Branddirektor Claus Lange, Hannover, ist zum stellvertretenden Mitglied des Rentenausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen berufen worden. Lange, der Mitglied der Vertreterversammlung der Kasse in der Gruppe der Träger des Brandschutzes ist, vertritt Herrn Bürgermeister Markus Honnigfort.

Der Rentenausschuss als besonderer Ausschuss ist nach § 36 a des Sozialgesetzbuches IV und nach § 17 der Satzung für bestimmte Fälle der förmlichen Feststellung, insbesondere für die Festsetzung von Rentenleistungen, zuständig. Vertreter der Versicherten ist Herr Regierungsbrandmeister Karl-Heinz Schwarz (Vertreter: Regierungsbrandmeister Hans Graulich). Dem Rentenausschuss gehört ferner der Geschäftsführer, seine Stellvertreterin oder eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter des Geschäftsführers an.

G 26

Die Startseite des Internetauftritts der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen liefert Ihnen immer die neuesten Informationen zu den aktuellen Feuerwehr-Themen. Beispielhaft können Sie dort wichtige Informationen zur derzeitigen Situation der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G 26 einsehen und den nachstehenden Verweis auf die Datenbank der ermächtigten Ärzte anwählen:

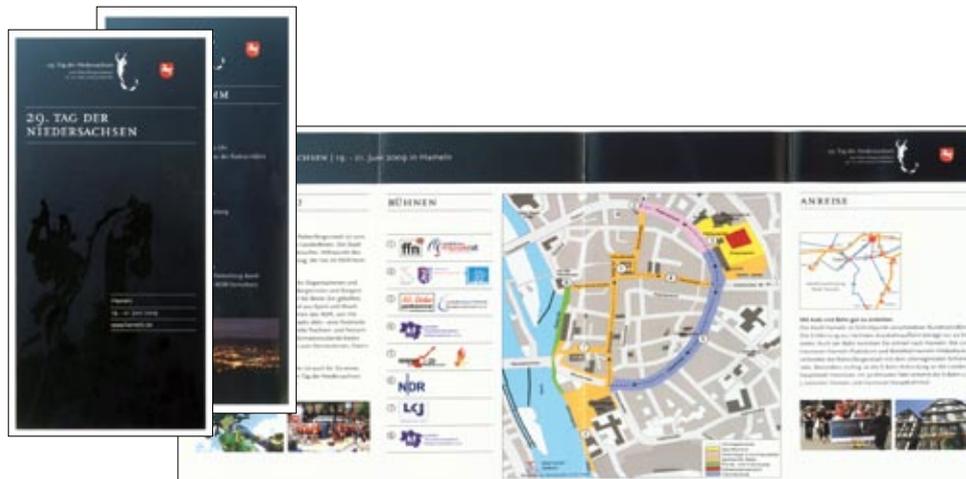
<http://isi-online.hvbg.de/lviWeb/autoLviLogin.do?Verzeichnisd=E>

Diesen Verweis finden Sie inzwischen nicht mehr auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) – nur noch bei uns!

29. Tag der Niedersachsen vom 19.–21. Juni 2009 in Hameln

Auch in diesem Jahr wird sich die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen auf dem Tag der Niedersachsen in Hameln präsentieren, und dies gleich zweimal. Zusammen mit den niedersächsischen Unfallversicherungsträgern (www.koop-uv.de) dreht sich das Motto des Gemeinschaftsstandes rund um das „verkehrs-sichere Fahrrad“. Den Gemeinschaftsstand finden sie in der Innenstadt Pferdemarkt/Ecke Emmernstraße.

Zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. beantworten Ihnen unsere Mitarbeiter Fragen rund um die Feuerwehr-Sicherheit. Diesen Stand finden Sie gegenüber der Alten Feuerwache.



Freuen Sie sich auf eine interessante Veranstaltung und besuchen Sie uns. Es lohnt sich.

Dokumentation der Bagatellunfälle im Zeltlager

Auf das Ausfüllen einer Unfallanzeige kann bei Bagatellverletzungen verzichtet werden, sofern Kosten für ärztliche Leistungen oder Krankentransport nicht entstanden sind. Für solche Fälle steht das Verbandbuch, welches bei uns kostenfrei bezogen werden kann, zur Verfügung. Tragen Sie bitte alle Erste-Hilfe-Leistungen, die „lagerintern“ versorgt werden, im Verbandbuch ein. Ausnahme: Wegen der möglichen Spätschäden empfehlen wir Zeckenbisse immer mit Unfallanzeige zu melden. Auf Wunsch bekommen Sie von uns gern ein Verbandbuch nur für die Zeltlager. Sofern nichts Dramatisches passiert ist, spricht unsererseits nichts dagegen, dass die Unfallanzeigen im Zeltlager gesammelt und erst nach Beendigung des Lagers an die zuständige Kommune zur Weiterleitung gegeben werden. Dieser Weg muss allerdings eingehalten werden. In diesem Zusammenhang eine Bitte: Melden Sie bitte jedes Zeltlager mit einem formlosen Schreiben bei uns an (wer, wo, wann, wie viele Teilnehmer/innen).

Bekanntmachung

Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (GUV-V D29)

Aktualisierung der Durchführungsanweisungen

Die Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (GUV-V D29) wurde von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen am 14.08.2002 beschlossen und trat am 01.04.2003 in Kraft.

Zwischenzeitlich wurden die Durchführungsanweisungen aktualisiert und an den derzeitigen Stand der Arbeitsschutzvorschriften angepasst.

Der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hat nach § 13 Abs. 2 Nr. 13 der Satzung die geänderten Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (GUV-V D29) beschlossen.

Die geänderte Fassung dieser Unfallverhütungsvorschrift mit den aktuellen Durchführungsanweisungen ist auf unserer Homepage (www.fuk.de) eingestellt und kann im Downloadbereich abgerufen werden.

FAQ – Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz

Täglich erreichen uns Anfragen zum Versicherungsschutz. Im Folgenden wollen wir häufig gestellte Fragen anhand eines Frage- und Antwortspiels beantworten. Die folgenden Problematiken können aufgrund der Vielfalt der möglichen Sachverhalte sicherlich nicht in aller Ausführlichkeit dargestellt werden. Es geht vielmehr darum, die Grundzüge aufzuzeigen. Wie heißt es doch: Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

Wir veranstalten einen Tag der offenen Tür. Sind die Besucher unserer Feuerwehr über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) versichert? Bei der FUK sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung von feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten gegen Unfälle versichert. Die Besucher des Tages der offenen Tür gehören als Gäste der Feuerwehr nicht zu dem versicherten Personenkreis.

Was kostet eine Tagesversicherung, um die Besucher zu versichern? Der Abschluss einer solchen Versicherung ist nicht möglich. Die FUK ist ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger. Die zum Kreis der Versicherten gehörenden Personen sind per Gesetz und Satzung festgelegt. Der Abschluss von Versicherungsverträgen ist nicht möglich. Sofern für derartige Versicherungen Bedarf besteht, müsste man sich an ein privates Versicherungsunternehmen wenden.

Ein Kamerad ist in die Nachbargemeinde gezogen. Besteht Versicherungsschutz, wenn er weiterhin in der bisherigen Feuerwehr bleibt? Nach § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können, neben weiteren Voraussetzungen, nur Gemeindeeinwohner aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sein. Durch den Umzug in eine andere Gemeinde sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der bisherigen Feuerwehr entfallen. Wenn der Träger der Feuerwehr jedoch zustimmt, dass die Mitgliedschaft bestehen bleibt, besteht auch weiterhin Unfallversicherungsschutz bei den dienstlichen Tätigkeiten.

Wir nehmen mit unserer Jugendfeuerwehr demnächst an Kreiswettkämpfen teil. In der Wettkampfpause wollen wir zu einem Fast-Food-Restaurant fahren und etwas essen. Sind wir hierbei versichert? Die Wege zur Nahrungsaufnahme und zurück stehen unter Versicherungsschutz. Da Essen und Trinken für jeden Menschen ein Grundbedürfnis ist, werden diese Tätigkeiten dem persönlichen Bereich zugeordnet. Der Aufenthalt in dem Restaurant sowie das Essen und Trinken stehen daher nicht unter Unfallversicherungsschutz.

Wir besuchen demnächst unsere Partnerfeuerwehr (im Ausland). Die Fahrt wird zum Teil mit Privatfahrzeugen durchgeführt. Besteht hierbei Versicherungsschutz? Die Fahrt zur Partnerfeuerwehr steht unter Versicherungsschutz. Für den Versicherungsschutz unerheblich ist, dass die Fahrt mit Privatfahrzeugen durchgeführt wird. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger sind wir jedoch nur für Gesundheitsschäden zuständig. Schäden an den Fahrzeugen können von uns daher nicht reguliert werden. Im Regelfall werden derartige Schäden von den Haftpflichtversicherern der Gemeinden reguliert. Näheres bitten wir dort zu erfragen.

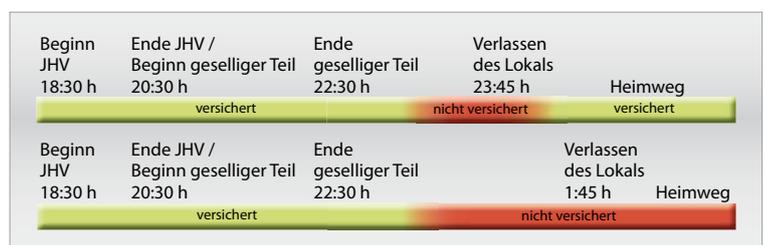
Während des Besuches stehen die dienstlichen Tätigkeiten unter Versicherungsschutz (gemeinsame Stadtrundfahrt, Festveranstaltung usw). Eignet sich jedoch ein Unfall bei einer privaten Tätigkeit, besteht kein Versicherungsschutz (Spaziergang nach dem Abendessen, Saunabesuch im Hotel).

Die Kosten für einen Rücktransport an den Heimatort können von der FUK nur übernommen werden, wenn dies aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

Ich arbeite einige Kilometer von meinem Wohnort entfernt in einer anderen Gemeinde. Wenn ich die dortige Feuerwehr tagsüber bei Einsätzen unterstütze, bin ich dann versichert? Sofern der Träger der Feuerwehr zustimmt, dass Angehörige einer anderen Wehr die eigene Wehr unterstützen, weil diese Personen tagsüber aufgrund ihres Aufenthaltes in der Gemeinde verfügbar sind, besteht Versicherungsschutz.

An unsere Jahreshauptversammlung schließt sich in der Regel ein geselliger Teil an. Wie sieht es da mit dem Versicherungsschutz aus? Zunächst gilt: Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist Dienst und damit unzweifelhaft versicherte Tätigkeit. Für den sich anschließenden geselligen Teil besteht für 2 Stunden grundsätzlich Versicherungsschutz (mit Anspruch auf Mehrleistungen). Innerhalb dieses Zeitraumes ist anzunehmen, dass die Kameradschaftspflege im Vordergrund steht. Über diese Grenze hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob noch Versicherungsschutz besteht. Muss aufgrund der Umstände angenommen werden, dass das weitere Verweilen privaten Charakter hat, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Für den Rückweg gilt auch hier: Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Heimweg innerhalb von zwei Stunden nach Ende der versicherten Tätigkeit angetreten wird. Unsere Zeitstrahlgrafiken verdeutlichen die Rechtslage.





Wir veranstalten demnächst einen Kameradschaftsabend. Sind wir während der gesamten Zeit und auf dem Heimweg versichert? Grundsätzlich stehen Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeiern, Ausflüge usw. unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handelt sich hierbei um Gemeinschaftsveranstaltungen, die die Verbundenheit unter den Angehörigen der Feuerwehr fördern sollen. Das Bundessozialgericht hat für Gemeinschaftsveranstaltungen Kriterien aufgestellt, die erfüllt sein müssen, damit eine versicherte Tätigkeit angenommen werden kann. Auf den Feuerwehrbereich übertragen bedeutet dies, dass

- allen Mitgliedern der Feuerwehr oder einer Abteilung die Teilnahme an der Veranstaltung offenstehen muss. Handelt es sich um eine Weihnachtsfeier der gesamten Wehr, muss allen Angehörigen der Wehr die Teilnahme an der Feier offenstehen. Handelt es sich beispielsweise um einen Kameradschaftsabend der Aktiven, reicht es aus, wenn alle Mitglieder der aktiven Abteilung die Möglichkeit haben, an dem Kameradschaftsabend teilzunehmen,
- eine Mindestanzahl der Feuerwehrangehörigen (Angehörigen der Abteilung) tatsächlich an der Veranstaltung teilnimmt. Wie hoch die Mindestteilnehmerzahl sein muss, wurde von der jüngeren Rechtsprechung nicht konkretisiert. Als Richtwert aufgrund von älteren Entscheidungen kann ein Wert von ca. 20 % angenommen werden,
- die Veranstaltung von Seiten des Trägers der Feuerwehr bzw. des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsbrandmeisters veranstaltet oder gefördert wird bzw. auf den Dienstplan gesetzt wird. Weiterhin muss auch eine entsprechende Führungskraft anwesend sein.

Problematisch ist oftmals zu beurteilen, wann die Gemeinschaftsveranstaltung und damit der Versicherungsschutz endet. Nimmt die Veranstaltung im Laufe der Zeit privaten Charakter an, ist dies nicht mehr über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt. Hier kommt es immer auf die Verhältnisse im Einzelfall an. Z. B. ist zu klären, ob noch Führungskräfte anwesend waren. Auch die Anzahl der zum Unfallzeitpunkt verbliebenen Teilnehmer liefert einen Hinweis darauf, ob es sich noch um eine dienstliche Veranstaltung gehandelt hat oder ob im privaten Kreis weiter gefeiert worden ist.

Der Rückweg von der dienstlichen Veranstaltung steht grundsätzlich unter Versicherungsschutz. Schließt sich an das Ende der Veranstaltung noch ein privater (unversicherter) Teil an, besteht für den Rückweg nur dann Versicherungsschutz, wenn er innerhalb von 2 Stunden nach Beendigung der offiziellen Veranstaltung angetreten worden ist.

Ein Kamerad ist aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden. Ist dieser Kamerad noch feuerwehrendiensttauglich?

Nach § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) können nur Personen aktives Mitglied der Wehr sein, sofern sie für den Feuerwehrdienst gesundheitlich geeignet sind. Feuerwehrdiensttauglich ist, wer den körperlichen und geistigen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes gewachsen ist. Sofern Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit vorliegen, sollte der Träger der Feuerwehr dies durch eine ärztliche Untersuchung überprüfen lassen. Der Arzt sollte sich hierbei an den Grundsätzen G 26 Gruppe 1 orientieren. Eine zwingende Verpflichtung zu einer Untersuchung besteht jedoch nicht.

Ob und inwieweit Personen mit Gesundheitsschäden noch für den aktiven Dienst eingesetzt werden (dürfen), hat der Träger der Feuerwehr zu entscheiden. Aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass grundsätzlich bei der Teilnahme am Dienst Versicherungsschutz besteht. Treten während des Dienstes Gesundheitsschäden ein, die ihre Ursache in der bestehenden Erkrankung haben, ist die Entschädigungspflicht der FUK nicht gegeben. Der Gesundheitsschaden wurde nicht durch einen Unfall verursacht. Ausnahmsweise kann Versicherungsschutz gegeben sein, wenn dienstliche Umstände die Art und Schwere der Verletzung wesentlich mit verursacht haben.

Beispiel: Ein Mitglied der Feuerwehr leidet an Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit). Während eines Übungsdienstes erleidet das Feuerwehrmitglied einen Zuckerschok (extreme Unterzuckerung), stürzt und erleidet hierbei einen Beinbruch. Ursache für den Sturz war nicht ein Unfallereignis, sondern die bestehende Erkrankung. Bei einem solchen Fall ist die Zuständigkeit der Krankenversicherung, nicht der FUK gegeben.

Stürzt das Feuerwehrmitglied jedoch von einem mehrere Meter hohem Gerüst während der Arbeiten am Feuerwehrhaus und erleidet hierdurch entsprechend schwere Verletzungen, hat die FUK die Folgen zu entschädigen, da durch die dienstlichen Umstände (Arbeiten in der Höhe) die Folgen des Sturzes wesentlich mit verursacht worden sind.

Wir haben eine Kinderfeuerwehr gegründet. Als regelmäßige Betreuer sollen auch Personen eingesetzt werden, die nicht der Feuerwehr angehören. Besteht für diese Personen Unfallversicherungsschutz?

Für den Bereich der Kinderfeuerwehren besteht für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Personen ausdrücklich zustimmt und diese Personen dem Träger der Feuerwehr namentlich benannt werden.

Alternativ kommt auch die Möglichkeit in Betracht, diese Personen als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufzunehmen (siehe auch INFO-Blatt „Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr“).

Wir wollen Eigenleistungen am Bau des neuen Feuerwehrhauses erbringen. Hierbei wollen uns auch Mitglieder der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr unterstützen. Sind diese versichert? Sofern die Arbeiten im Rahmen eines angesetzten Arbeits- und Werkstättendienstes erfolgen, besteht für die aktiven Angehörigen der Feuerwehr Unfallversicherungsschutz über die FUK. Auch die Angehörigen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sind bei diesen Tätigkeiten über die FUK versichert. Hierbei muss jedoch die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen sowie der älteren Angehörigen der Feuerwehr berücksichtigt werden. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser INFO-Blatt „Bau von Feuerwehrhäusern“.

Während einer Feier bekomme ich eine Alarmierung. Da ich Alkohol getrunken habe, frage ich mich, ob ich noch unter Versicherungsschutz stehe, wenn ich an dem Einsatz teilnehme? Bei Unfällen mit Alkoholbeteiligung ist zunächst zu prüfen, ob ein Leistungsabfall oder ein Leistungsabfall vorgelegen hat. Ein Leistungsabfall (Volltrunkenheit) liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der Versicherte derart betrunken ist, dass er keine dem „Unternehmen Feuerwehr“ an sich förderlichen Tätigkeiten mehr verrichten kann. In einem solchen Fall befindet man sich nicht mehr bei versicherter Tätigkeit. Versicherungsschutz besteht selbst dann nicht, wenn der Unfall nicht ursächlich mit dem Alkohol in Zusammenhang steht.

Beispiel: Feuerwehrmann S. nimmt an einer Feier in der Nähe des Feuerwehrhauses teil. Aufgrund einer Alarmierung begibt er sich zum nahe gelegenen Feuerwehrhaus und besetzt ein Fahrzeug. Der Einsatzleiter erkennt am Einsatzort, dass S. volltrunken und zu keiner vernünftigen Tätigkeit mehr in der Lage ist. Er untersagt S. die Teilnahme an dem Einsatz und weist ihn an, im Fahrzeug auf das Ende des Einsatzes zu warten. Während des Aufenthaltes in dem Fahrzeug fährt ein anderer Verkehrsteilnehmer auf das Feuerwehrfahrzeug auf und verletzt S. Obwohl der Alkohol für die Entstehung des Unfalles keine Rolle gespielt hat, besteht für S. kein Versicherungsschutz, da er aufgrund des Leistungsabfalls nicht bei versicherter Tätigkeit war. Ab welcher Blutalkoholkonzentration (BAK) von einem Leistungsabfall auszugehen ist, hat die Rechtsprechung offen gelassen, da dies bei jeder Person unterschiedlich ist.

Wenn kein Leistungsabfall, aber eine Beeinträchtigung durch Alkohol vorliegt, spricht man von einem

Leistungsabfall. Grundsätzlich befindet man sich bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten noch unter Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz ist nur dann nicht mehr gegeben, wenn der Alkohol die rechtlich allein wesentliche Ursache für den Unfall war. Das Bundessozialgericht führt dazu aus: „Das alkoholbedingte Fehlverhalten ist rechtlich allein wesentliche Ursache, wenn der Verletzte nach der Lebenserfahrung ohne Alkoholeinfluss bei derselben Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt wäre.“ Erreignet sich der Unfall aufgrund eines alkoholbedingten Fehlverhaltens, besteht kein Versicherungsschutz.

Die dargestellten Grundsätze sind auch bei der Einnahme von Drogen oder Medikamenten anzuwenden. Das Gleiche gilt auch bei Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluss. Hier ist jedoch noch die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit zu beachten. Für Kraftfahrer liegt diese bei 1,1 Promille und bei Fahrradfahrern bei 1,6 Promille. Erreignet sich ein Unfall bei absoluter Fahruntüchtigkeit, wird im Anscheinsbeweis davon ausgegangen, dass der Alkohol die rechtlich allein wesentliche Ursache war und somit kein Versicherungsschutz besteht. Liegen jedoch auch Unfallursachen aus dem versicherten Bereich vor, kann Versicherungsschutz bestehen.

Beispiele: 1. Auf dem Rückweg vom Feuerwehrdienst kommt S. mit seinem PKW ohne ersichtlichen Grund von der Fahrbahn ab und prallt gegen einen Baum. Es wird eine BAK in Höhe von 1,4 Promille festgestellt. Weitere Ursachen für den Unfall sind nicht ersichtlich. Versicherungsschutz bestand nicht. Der Unfall war allein alkoholbedingt. 2. Auf dem Rückweg vom Feuerwehrdienst kommt S. mit seinem PKW von der Fahrbahn ab und prallt gegen einen Baum. Es wird eine BAK in Höhe

von 1,4 Promille festgestellt. Die polizeilichen Ermittlungen ergeben, dass S. nicht zu schnell gefahren ist. S. verriß das Steuer, weil plötzlich ein Kind zwischen parkenden Fahrzeugen auf die Fahrbahn gelaufen ist. Hier wurde der Unfall wesentlich durch Umstände aus dem versicherten Bereich (Wegegefahr) mitverursacht, sodass Versicherungsschutz bestand.



Liegen BAK-Werte unter 1,1 Promille oder 1,6 Promille vor, so ist zu prüfen, ob (relative) Fahruntüchtigkeit vorgelegen hat. Lässt sich beweisen, dass Fahruntüchtigkeit vorgelegen hat (z. B. Fahren von „Schlangenlinien“, Überfahren einer roten Ampel usw.) und ergeben sich keine Hinweise auf andere Ursachen aus dem versicherten Bereich, ist der Alkohol die alleinige Ursache für den Unfall. Versicherungsschutz ist nicht gegeben. Lässt sich Fahruntüchtigkeit nicht nachweisen oder spielen andere Ursachen ebenfalls für die Entstehung des Unfalls eine wesentliche Rolle, besteht Versicherungsschutz. Den Beweis für das Vorliegen der Fahruntüchtigkeit muss die FUK erbringen. Bei BAK-Werten oberhalb von 1,1 Promille bzw. 1,6 Promille gilt die Fahruntüchtigkeit als festgestellt.

Sicherlich werden wir mit diesem Artikel nicht alle Fragen beantwortet haben können. Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail. Wir helfen Ihnen gern weiter.

Atemschutz

- Ermächtigte Ärzte 04/2005
- G 26 – Vorsorgeuntersuchung 04/2005
- G 26 – Untersuchung 01/2008
- Atemschutzgeräteträger mit Bart 04/2008
- Atemschutzgeräteträger mit Brille 04/2008
- Atemluft-Flaschenventile 07/2007
- Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern 03/2004
- PA-Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort 11/2005

Einsatz

- Brandübungscontainer 04/2008
- Tragen von Schmuckstücken 04/2005
- Medienpakete 04/2008
- Ruhezeiten nach Einsätzen 10/2003
- Seminar-, Schulungsunterlagen 07/2006
- Bahnerden 04/2008
- Nebelmaschinen 04/2002
- Hohlstrahlrohre 06/2002
- werdende Mütter 03/2001
- Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen 08/2005
- Tragbare Stromerzeuger – Betrieb 08/2005
- Tragbare Stromerzeuger – Prüfung 08/2005
- Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Betrieb 04/2008
- Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Ex-Schutz 08/2005
- Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Prüfung 08/2005
- Photovoltaik-Anlagen 04/2007
- Biogas-Anlagen 04/2007
- Motorsägearbeiten 01/2007
- Motorsägearbeiten – Ausbildung 01/2007
- Motorsägearbeiten – Ausbilder 04/2007
- Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb 07/2006
- Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Schutzarten 04/2007
- Feuerwehrboote – Anforderungen 04/2008
- Feuerwehrboote – Prüfungen 04/2007

Feuerwehrhaus

- Absturzsicherung von Toren 04/2005
- Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus 04/2005
- Dieselmotoremissionen (DME) 04/2005
- Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern 04/2005
- Arbeitsgruben 04/2005
- Trittsicherheit im Feuerwehrhaus 04/2005
- Innenbeleuchtung 04/2005
- Außenbeleuchtung 04/2005

Tauchen

- Feuerwehrtaucher 05/2004
- G31 – Vorsorgeuntersuchung 04/2005
- G31 – Untersuchung 04/2005

Versicherungsschutz

- Führen eines Dienstbuches 03/2004
- Unfallmeldung 01/2008
- Kindergruppen 08/2000
- Schnupperdienst 08/2000
- Bau von Feuerwehrhäusern 04/2005
- Sport in der Feuerwehr 04/2005
- Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen 02/2003
- Versicherungsschutz in Zeltlagern 04/2003
- Altersabteilungen der Feuerwehr 08/2003
- Musik- und Spielmanszüge 02/2004

Schutzausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstungen 07/2008
- Feuerwehrschutzhandschuhe – Universal 07/2008
- Feuerwehrschutzhandschuhe – Auswahl 04/2005
- Schuhe für die Feuerwehr 01/2007
- Feuerwehrhelme 07/2008
- Schutzausrüstung gegen Absturz 10/2004
- Schutzausrüstung zum Halten 10/2005
- Rettungswesten 07/2007
- Feuerwehr-Einsatzüberjacke 10/2005
- Fw-Schutzhandschuhe – Mechanik 07/2008 neu

Jugendfeuerwehr

- Jugendfeuerwehrhelme 04/2005
- Jugendfeuerwehr – Schuhwerk 10/2004
- Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung 04/2005
- Jugendfeuerwehrschutzhandschuhe 04/2005

Fahrzeuge

- Feuerwehrhelme in Fahrzeugen 05/2000
- Sanitäts-, Verbandkasten 01/2000
- Verbandkasten – Inhalt nach DIN 14142 07/2008
- Kfz-Verbandkästen 08/1999
- Fahrzeuge – Personenbeförderung 01/2007
- Telefon und Funk im Straßenverkehr 04/2001
- Quetschstelle am TS-Schlitten 09/2001
- Quetschstelle an der B-Säule 04/2005
- Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen 01/2006
- Sonderrechte im Privatfahrzeug 02/2003
- Führerschein mit 17 05/2006
- Fahrzeuge – Einbau von Alt-Funkgeräten 10/2006
- Fahrzeuge – Netzeinspeisung 10/2006
- Fahrzeuge – Optische Sondersignale 01/2008
- Fahrzeuge – Reifen 10/2006
- Fahrzeuge – Batteriesysteme 04/2008

Leistungsrecht

- Rente an Versicherte 06/2007
- Verletztengeld 07/2003
- Verletztengeld bei Selbstständigen 01/2006
- Privatärztliche Behandlung 04/2005
- Zahnärztliche Behandlung 05/2005
- Brillenschäden 01/2006
- Mehrleistungssystem – Hinterbliebene 01/2008
- Mehrleistungssystem – Versicherte – 01/2008

Psychosoziale Unterstützung

- Stress-Faktoren beim Einsatz 04/2006
- Stress-Reaktionen 10/2008
- Psychologische Erste Hilfe 10/2008
- Einsätze mit Menschen anderer Kulturen 10/2008
- Posttraumatische Belastungsstörung 04/2006
- Feuerwehrseelsorge 04/2006
- Geregeltes Einsatznachgespräch 06/2005
- Verhalten in Notsituationen 06/2005
- Notfallbetreuung von Kindern 04/2006
- Umgang mit Angehörigen Schwerverletzter 10/2004
- Anzeichen für Alkoholmissbrauch 04/2003
- Wirkungen von Alkohol 06/2005
- Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erstberatung 04/2003
- Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch 06/2005

Infektionsschutz

- Krankheitsüberträger Zecke 01/2001
- Hepatitis B 01/2002

10/2008 = überarbeitet

Name/Vorname

Straße

Feuerwehr

PLZ/Ort

Spitzengespräche des LFV-Vorstandes in Berlin

Berlin. Unter der Federführung des Präsidenten des LFV-NDS, RBM Hans Graulich, fand am 27. und 28. November des vergangenen Jahres in Berlin eine LFV-Vorstandssitzung statt, im Rahmen derer, neben der Erörterung vieler aktueller feuerwehrdienstlicher und verbandspolitischer Themen, auch wichtige Gespräche mit bundespolitischen Mandatsträgern sowie Spitzenvertretern der Berliner Feuerwehr und des DFV auf der sehr umfangreichen Tagesordnung standen.



Spitzengespräch des LFV-Vorstandes im Deutschen Bundestag

Zu den Themenschwerpunkten der geführten Spitzengespräche gehörten u. a.: Föderalismusreform II, hier: mögliche Auswirkungen auf die Feuerschutzsteuer; Feuerwehr-Führerscheinproblematik, hier: Klasse B -3,5/4,25 t; Sozialversicherungspflicht bei Aufwandsentschädigungen, hier: ehrenamtliche Führungskräfte; Katastrophen-

schutz, hier: Brandschutzkomponente im Zivilschutz (Task-Force, Fahrzeugverteilung); Anreize für das Ehrenamt, hier: Rentenpunkte für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (Ausgleichs- bzw. Berücksichtigungszeiten), Versorgungswerk für Mitglieder der FF; Landesspezifischer Versicherungsschutz für Angehörige der FF, hier: Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen; „Grünbuch“ und die EU-Arbeitszeitenregelung.



LFV-Präsident Hans Graulich im Gespräch mit SPD-Generalsekretär Hubertus Heil.

Die Veranstaltung in Berlin hat sehr klar aufgezeigt, wie wichtig und notwendig es gerade auch im Interesse der niedersächsischen Feuerwehren ist, dass der LFV-NDS über die Grenzen des Bundeslandes hinaus feuerwehrverbandspolitische Themen mit Spitzenvertretern erörtert.

Landesfeuerweherschule Loy wird modernisiert

LOY/Rastede. Die älteste in Betrieb befindliche Landesfeuerweherschule (LFS) in Loy, einer der beiden Standorte für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehren in Niedersachsen, wird modernisiert. Innenminister Uwe Schünemann gab im Rahmen einer Feierstunde mit einem symbolischen Spatenstich und der Enthüllung des Bauschildes den Startschuss für die schon seit langem geplanten Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen. Schünemann sagte, Ziel sei es, dauerhaft für 80 Lehrgangsteilnehmer praxis- und zukunftsorientierte Bedingungen zu bieten. Im ersten von zwei Bauabschnitten sollen für 3,4 Millionen Euro ein modernes Brandübungshaus und ein neues Lehrsaalgebäude errichtet werden.

Hans Graulich, OFV-Vors. RBM Gerd Junker und FVO-Präsident RBM Arnold Eyhusen.

in seinem Grußwort anlässlich des symbolischen ersten Spatenstiches für den Erweiterungsbau heraus.

„Es geht um Nachwuchs, Jugend, Kinder, Migranten, Frauen und Mädchen. All dies ist mit Ausbildung und dem Verständnis in den Freiwilligen Feuerwehren verbunden. Und wenn unser Land die Zukunftsvorschläge des LFV-NDS unterstützt und in die LFS Loy investiert, dann steht dies Ereignis der Landesregierung sehr gut an“, stellte LFV-Präsident Hans Graulich

Mit dem „1. Spatenstich“ wird eine Anpassung an die modernen Erfordernisse der Zeit in Loy erfolgen. Dafür haben sich immer wieder der LFV-NDS und der OFV stark machen müssen. Denn es hat schon einiger Gespräche und überzeugender Argumente bedurft, gerade in Loy auf die veränderten Schutzziele die richtigen Antworten zu finden. (Hartmann)

„Dem Ziel, eine optimierte und ganzheitliche Feuerwehrausbildung im Land Niedersachsen anzubieten, kommen wir einen großen Schritt näher“, freute sich Uwe Schünemann. Er wies darauf hin, dass der Prozess des Ausbaus abhängig sei von der Höhe der Einnahmen aus dem 25-prozentigen Landesanteil der Feuerschutzsteuer. Da die Feuerschutzsteuer in den letzten Jahren kaum Möglichkeiten für die Bildung einer Baurücklage zugelassen habe, müsse für die Zukunft mit einem längeren, andauernden Ausbauprozess gerechnet werden. „Ausbilder, Lehrkräfte sowie Servicepersonal sind jedoch hoch motiviert, äußerst engagiert und werden auch in der Umbauphase für einen reibungslosen Schulbetrieb sorgen“, schloss der Minister und machte noch die wichtige Aussage, dass beide Standorte der Landesfeuerweherschule erhalten bleiben.

Zahlreiche Gäste nahmen an der Feierstunde teil, u. a. Mitglieder des Nds. Landtages, Kreisrat Rabe (Lk Friesland), Bürgermeister Decker, Rastede, sowie LFV-Präsident RBM



Der „1. Spatenstich“ zur Modernisierung der LFS Loy ist erfolgt.

Gefahrgut-Lkw auf der A2 verunglückt

Helmstedt (LK Helmstedt). Ein verunglückter Gefahrgut-Lkw auf der Autobahn 2 in Höhe der Abfahrt Helmstedt-West hat für einen Großeinsatz der Feuerwehr gesorgt. Ein LKW-Fahrer aus Polen verlor kurz vor Mitternacht in Fahrtrichtung Berlin die Kontrolle über seinen Sattelzug, der mit ätzenden und explosiven Stoffen beladen war. Zugmaschine und Anhänger gerieten

sechs Fässern. Ein Fass mit der ätzenden Flüssigkeit lief aus, ein anderes schlug Leck. Auf dem Anhänger waren 569 Behälter mit jeweils rund 15 kg leicht entzündbarer Flüssigkeiten bzw. Lösungsmittel. Ein Großteil davon wurde beschädigt, der explosive Stoff mit einem Flammpunkt von -18 Grad Celsius trat aus.

Hauptfahrstreifen wurde ein Dekontaminationsplatz eingerichtet. Um weitere Vollschutzträger zur Verfügung zu haben, wurden gegen 2 Uhr die Feuerwehren Königslutter, Schöningen und Grasleben alarmiert.

In den frühen Morgenstunden begann man dann mit der Entladung, zunächst von Hand, später mit Kran und Gabelstapler. Dies war nur unter Atemschutz mit Filtergeräten zu machen. Weitere Atemschutzträger waren dafür erforderlich, so dass gegen 7 Uhr weitere Feuerwehren zum Einsatz kamen. In Helmstedter Baumärkten sowie im nahe gelegenen Kraftwerk Buschhaus besorgten die Einsatzkräfte Folien, Planen, Schutzkleidung und Handschuhe, so groß war der Bedarf. Die Gegenstände wurden nach Gebrauch gleich entsorgt.

Um die Gebinde umzuladen, kamen von der Wolfsburger Berufsfeuerwehr sowie von einer Werkfeuerwehr aus dem Raum Hannover Gitterboxen und Paletten. Beschädigte Ladung kam in spezielle Sammelbehälter. Die Polizei hatte für die Dauer des Einsatzes zwei der drei Fahrspuren gesperrt. Die letzten Einsatzkräfte der Feuerwehr verließen gegen 3 Uhr am Nachmittag die Einsatzstelle, die Bergungsarbeiten zogen sich dann noch bis zum Abend hin. Den Schaden schätzte die Polizei auf etwa 150.000 Euro. Der Unfallfahrer aus Polen gab an, dass er einem direkt vor ihm einscherenden Lastwagen habe ausweichen müssen. Dadurch habe er die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren. *(Kammann)*



hinter die Leitplanken am Fahrbahnrand und kamen an einem Waldstück zum Stehen. Der Anhänger kippte um.

Auf der Zugmaschine befanden sich 1.231 kg Diäthylentriamin, verladen in

Als erstes trafen die Feuerwehren aus Helmstedt und Emmerstedt sowie die Kreisfeuerwehr mit dem Gefahrgutzug an der Unfallstelle ein. In Vollschutzanzügen erkundeten die ersten Trupps die Lage und führten Messungen durch. Auf dem

Großfeuer zerstört Dachstuhl eines Mehrfamilienhauses



Neu Wulmstorf (LK Harburg). Ein Großfeuer hat am späten Silvesternachmittag den Dachstuhl eines von vier Parteien bewohnten Wohngebäudes im Luhering in Neu Wulmstorf zum großen Teil zerstört. Die Feuerwehren aus Neu Wulmstorf und Rübke waren um 16.06 Uhr durch die Winsener Rettungsleitstelle zu dem Brand des Gebäudes alarmiert worden, binnen Minuten waren die ersten Kräfte an der Brandstelle. Dichter Rauch drang aus dem Dachstuhl des Mehrfamilienhauses, so dass

unverzüglich weitere Feuerwehrrkräfte aus Elstorf und Rade sowie eine zweite Drehleiter von der Feuerwehr Buxtehude nachgefordert werden mussten. Der Besitzer der vom Brand besonders stark betroffenen Wohnung erlitt bei dem Brand eine Rauchgasvergiftung, er musste mit einem Rettungswagen in das Krankenhaus nach Buxtehude transportiert werden. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr gingen von mehreren Seiten und über die beiden Drehleitern aus Neu Wulmstorf und Buxtehude

zur Brandbekämpfung vor. Ein zuerst gestarteter Innenangriff wurde abgebrochen, als es zu vermutlichen Rauchgasdurchzündungen im Inneren des Gebäudes kam. Ein großes Maß an Atemschutzgeräteträgern musste aufgrund der enormen Rauchentwicklung zur Brandbekämpfung eingesetzt werden, von den gut 100 am Einsatz beteiligten Feuerwehrleuten waren 40 unter Atemschutz tätig. Um den hohen Bedarf an Atemschutzgeräten sicherzustellen, wurde der Abrollbehälter Atemschutz der Kreisfeuerwehr sowie die Feuerwehr Hörsten, die den Container bedient, nachalarmiert. Mit einem massiven Löschangriff gelang es der Feuerwehr, den Brand auf die eine Hälfte des Dachstuhls zu begrenzen. Schwierig gestalteten sich die Löscharbeiten, immer wieder flackerten große Brandnester im Dachstuhl auf, und mit mühsamer Handarbeit musste der Großteil des hart gedeckten Daches aufgenommen und die Brandnester abgelöscht werden. Nach gut eineinhalb Stunden war der Brand unter vollständiger Kontrolle. Die Nachlöscharbeiten zogen sich bis in die Abendstunden hin. Die Bewohner der Wohnung direkt neben der Brandwohnung und auch der Wohnung darunter mussten aus dem Haus evakuiert werden. Sie kamen bei Bekannten unter. Die Brandursache ist noch unbekannt, die Polizei hat die Ermittlungen aufgenommen. Die Höhe des entstandenen Sachschadens dürfte sich auf mehrere 100.000 Euro belaufen. Neben dem Feuer wurden weitere Wohnungen auch durch Rauch, Ruß und Löschwasser schwer in Mitleidenschaft gezogen. *(Köhlbrandt)*

Brand des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Syke

Syke (LK Diepholz). Für die Kameraden der FF Syke wiederholte sich Mitte Januar des Jahres ein Horrorszenerario, das sie vor gut 14 Jahren in nahezu identischer Weise schon einmal erlebten: Gegen 4.30 Uhr wurde der Brand der eigenen Fahrzeughalle im Ortskern gemeldet. Diese stand bereits nach kurzer Zeit in Vollbrand. Es gelang lediglich, ein kleineres Fahrzeug annähernd unversehrt aus dem Hallenkomplex herauszubringen. Sechs Großfahrzeuge wurden vom Feuer vollständig zerstört.

Noch wenige Stunden zuvor hatten sich die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung im Kreismuseum (etwa 400 Meter vom Feuerwehrhaus entfernt) getroffen. Nach deren Ende gegen 23 Uhr wurde die Ortsfeuerwehr Syke gegen 4.30 Uhr mit dem Alarmstichwort „Gebäudebrand“ alarmiert. Anwohner und Nachbarn des Feuerwehrhauses hatten die Leitstelle angerufen und das Feuer gemeldet. Der So-

zialtrakt des Gebäudes konnte durch die ersten Einsatzkräfte gehalten werden. Verletzt wurde bei dem Brand niemand.

Insgesamt waren rund 250 Feuerwehrleute sowie die TEL Nord aus Stuhr, der GW-Gefahrgut aus Diepholz, das THW Syke sowie das DRK und eine Leitende Notärztin am



Einsatzgeschehen beteiligt. Die Tatortgruppe sowie Brandermittler der PI Diepholz verschafften sich bereits frühzeitig einen ersten Überblick am Einsatzort.

Die Schadenssumme kann nach ersten vorsichtigen Hochrechnungen mit mindestens drei Millionen Euro angegeben werden. Zur Brandursache teilte die Polizei inzwischen folgendes mit: Die Brandexperten und Gutachter gehen davon aus, dass es sich um Brandstiftung handelt. Hinweise auf einen möglichen Verursacher lagen der Polizei zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

Der erste Arbeitstag nach dem Brand wurde genutzt, um die Weichen für eine baldige Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der FF Syke zu stellen. Fast alle Fachbereiche der Stadtverwaltung sind darin eingebunden. Die Nds. LFS stellt bis auf weiteres zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus dem Standort Loy einen GW-Gefahrgut und aus dem Standort Celle ein TLF 16/25 zur Verfügung. Fahrzeughersteller stellten weitere Ersatzfahrzeuge – zunächst leihweise – zur Verfügung. Der Wiederaufbau in Form von Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung der Ortsfeuerwehr Syke geht seitdem voran. Die Mitglieder der FF Syke sind hoch motiviert und voller Elan, die Einsatzbereitschaft schnellstmöglich wieder herzustellen. (Voos/BremenReporter)

Versammlung der LFV-Bezirksebene Hannover in Wennigsen

Wennigsen (Region Hannover). Zur 16. Versammlung der LFV-Bez.-Ebene Hannover, die am 24. Januar des Jahres in Wennigsen stattfand, hieß LFV-Vizepräsident RBM Reinhard Meyer die zahlreich erschienenen Feuerwehrführungskräfte der Bezirksebene herzlich willkommen. Sein besonderer Gruß galt dem Präsidenten des LFV-NDS, RBM Hans Graulich.

LFV-Vizepräsident Reinhard Meyer gab im Rahmen der Versammlung, der eine umfangreiche Tagesordnung auferlegt worden ist, einen informativen und ausführlichen Bericht über zahlreiche aktuelle feuerwehrdienstliche und verbandspolitische Themen. Darüber hinaus galt es auch Wahlen durchzuführen, im Rahmen derer Regionsbrandmeister Bernd Keitel, als Nachfolger für den am 6. Juni 2009 aus altersbedingten Gründen ausscheidenden LFV-Vizepräsidenten Reinhard Meyer, und der Vorsitzende des KfV Schaumburg, KBM Klaus-Peter Grote, zum Beisitzer für den LFV-Vorstand gewählt wurden.

Neben den Wahlen stand auch eine Ehrung auf der Tagesordnung. So wurde der langjährige Sprecher des Trainer-Teams „Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung“ (BE/BA) Bernhard Kirchner für seine Verdienste in der BE/BA mit der Ehrennadel des LFV-NDS in Silber geehrt.

Zum Abschluss der Versammlung überreichte LFV-Vizepräsident Reinhard Meyer dem ehemaligen LFV-Vorstandsmitglied RBM Albert Borsum ein kleines Präsent als Zeichen des Dankes für die geleistete Arbeit im Sinne der LFV-Bezirksebene Hannover.



LFV-Vizepräsident Reinhard Meyer (re.) überreicht dem LFV-Ehrenmitglied RBM Albert Borsum (li.) ein kleines Präsent.



Die Vorsitzende des LFV-FA „BE/BA“, Karla Weißfinger (li.) und LFV-Präsident Hans Graulich (re.) gratulieren dem Kameraden Bernhard Kirchner zur erfolgten Ehrung.

Feuerwehr-Erholungseinrichtung
„Haus Florian“

Haus Florian
Kleine Krodostr. 5,
38667 Bad Harzburg

Tel.: 05322 4575
Fax: 05322 4575



info@hausflorian-badharzburg.de
www.hausflorian-badharzburg.de

Familie verunglückt mit PKW

LK Lüneburg. Auf der Kreisstraße 14 zwischen den Ortschaften Thomasburg und Bavendorf prallte ein Familienvater mit seinem PKW gegen einen Baum. Seine Frau und er wurden bei dem Unfall schwer, seine beiden Kinder mittel und leicht verletzt.

Mit einem Großaufgebot an Rettungskräften, darunter 3 Notärzten, 4 Rettungs- und Krankenwagen sowie 3 Feuer-



wehren wurde versucht, den teilweise eingeklemmten Personen zu helfen. Weiterhin war der Rettungshubschrauber „Christoph 19“ am Einsatzort.

Der Familienvater war von Thomasburg kommend auf der Kreisstraße 14 Richtung Bavendorf unterwegs, als er nach Zeugenaussagen auf der mit Schneematsch bedeckten Fahrbahn die Kontrolle über seinen 3er BMW verlor. Der PKW schleuderte ca. 1 km vor der Ortschaft Bavendorf mit der Fahrerseite gegen einen Straßenbaum.

Bei dem Aufprall wurden seine Frau und er schwer, sein Sohn mittelschwer sowie seine Tochter leicht verletzt. Die Feuerwehren aus Reinstorf, Neetze und Bavendorf bemüht

ten sich, den auf der Fahrerseite schwer eingeklemmten Fahrer zügig, aber schonend aus dem Wrack zu retten. Er wurde mit dem Rettungshubschrauber ins Klinikum Hamburg-Boberg geflogen. Die Tochter konnte von Ersthelfern gerettet und erstversorgt werden. Seine Frau wurde mit schweren Verletzungen ins Klinikum Lüne-

burg in den Schockraum gebracht. Seine beiden Kinder (3 und 11 Jahre) kamen in die Ambulanz des Klinikums Lüneburg.

Aufgrund der hohen Anzahl von Verletzten waren zusätzlich der Leitende Notarzt (LNA) und der Einsatzleiter Rettungsdienst (ELRD) mit an der Unfallstelle.

Die Polizei hat zum Unfallhergang die Ermittlungen übernommen. Die Kreisstraße war für die Rettungsarbeiten in beide Richtungen voll gesperrt, am PKW entstand Totalschaden. (Apeldorn)

Personalnachrichten

- KfV Lingen – Der bisherige Vorsitzende **RBM Karl-Heinz Schwarz** ist auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger wurde **AL Alfons Acker** aus Lingen gewählt.
- Neuer **KBM** des LK Goslar sowie Vorsitzender des KfV Goslar ist **Uwe Borsutzky**.
- Der bisherige **KBM** des LK Nienburg **Hans-Jürgen Bleeke** ist altersbedingt ausgeschieden. Neuer **KBM** ist **Bernd Fischer**.
- Zum neuen Vorsitzenden des LFV-FA „Technik“ wurde **BrR Christoph Bahlmann** (BF Hannover) gewählt.
- Der bisherige Bezirksstabsführer der LFV-Bez.-Ebene Braunschweig **Bodo Wartenberg** wurde für die Dauer von vier Jahren zum **Landesstabsführer** des LFV-NDS bestellt.
- **Ulf Masemann** ist neuer Bezirkspressewart der LFV-Bez.-Ebene Weser-Ems. Er ist Nachfolger von **Harro Hartmann**, der aus altersbedingten Gründen ausgeschieden ist.
- Neuer **Bezirksstabsführer** der LFV-Bez.-Ebene Braunschweig ist der bisherige Kreisstabsführer des KfV Osterode am Harz **Thomas Flink**.
- Am 18. Januar 2009 verstarb der KBM des LK Diepholz und zugleich Vorsitzende des KfV Diepholz, Kamerad **Wilfrid Borgstedt**, im Alter von 58 Jahren. Kam. Borgstedt hat sich in vielfacher Hinsicht um das Feuerwehrwesen im Lande verdient gemacht. Seine Verdienste wurden mit dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber des DFV sowie der LFV-Ehrennadel in Silber gewürdigt. Die Aufgaben des KBM und des KfV-Vorsitzenden werden zunächst durch den stellv. KBM und stellv. KfV-Vorsitzenden **Carsten Schlung** wahrgenommen.

Terminhinweise:

21.03.09 | Forum „Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung“ in Stadthagen

25.03.09 | 2. Parlamentarischer Abend des LFV-NDS in Hannover

15.04.09 | Dienstbesprechung Feuerwehrärzte auf Landesebene in Hannover

16.04.09 | Sitzung des LFV-Vorstandes in Hannover

22.04.09 | Sitzung des LFV-FA „ASWS“, LFS Loy

24.04.09 | Konferenz der Landesredaktion des LFV-NDS in Hannover

25.–26.04.09 | 9. E.-Seminar Brandschutzerziehung – BezE H – in Lauenstein

28.04.09 | Sitzung des LFV-FA „VBuU“ in Braunschweig

01.–03.05.09 | Bundeswertungsspiele des DFV in Celle

16.05.09 | Tagung der Kreisfrauensprecherinnen auf Landesebene in Hannover

16.05.09 | CTIF – Nds. Landespokalwettbewerb in Rinteln

06.06.09 | 98. LFV-Verbandsversammlung in Sulingen

13.06.09 | 21. Versammlung der LFV-Bez.-Ebene Lüneburg

19.–21.06.09 | 29. Tag der Niedersachsen in Hameln

Sie können auch gern Ihre eigenen Feuerwehrtermine im Internet unter www.lfv-nds.de anmelden bzw. bekannt geben!

Für Ihre Sicherheit gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft. Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein. Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.

Die öffentlichen
Versicherer
in Niedersachsen

